

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0198
81 - Stadtwerke			Datum: 30.04.2026
Bearb.:	Schellmann, Nico	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	13.05.2026	Entscheidung

Änderung der „Allgemeinen Preise in der Wasserversorgung,, zum 01.07.2026

Beschlussvorschlag:

Die Nettowasserpreise der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses mit Wirkung zum 01.07.2026 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 26/0198 geändert.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Als zukunftsgerichtetes Versorgungsunternehmen stellen die Stadtwerke Norderstedt eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung der Stadt mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge sicher. Vor dem Hintergrund eines steigenden Wasserbedarfs sowie steigender Anforderungen an Versorgungssicherheit und Infrastruktur sind hierfür laufende Investitionen erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Investitionen in die Reinwasserbehälter des Wasserwerks Harksheide, die Steuerungstechnik der Wasserwerke sowie die fortlaufende Sanierung von Brunnen.

Unter Berücksichtigung steigender Materialaufwendungen und kalkulatorischer Kosten erfordert die wirtschaftliche Sicherstellung dieser Aufgaben eine Anpassung der Preise. Eine weitere Steigerung der Abgabemengen in den Folgejahren ist wahrscheinlich, im Umfang aber schwer prognostizierbar. Im Sinne einer ausgewogenen und für die Haushalte planbaren Kostenentwicklung, ohne jedoch den Verbrauch aus dem Blick zu verlieren, erfolgt die Preisanpassung zum 01.07.2026 über die Verbrauchspreise sowie die jährlich zu entrichtenden Verrechnungspreise.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Trinkwasserversorgung als Grundleistung im Rahmen der Daseinsvorsorge

Die Städte und Gemeinden stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge sicher, dass in ihrem jeweiligen Gebiet eine hygienisch einwandfreie und mengenmäßig ausreichende Trinkwasserversorgung durchgeführt wird. In Norderstedt hat die Stadt ihre Stadtwerke mit der Trinkwasserversorgung beauftragt. Zu den zentralen Aufgaben der Trinkwasserversorgung zählen vorsorgender Gewässerschutz, Wasserförderung, Wasseraufbereitung und -verteilung.

Die Stadtwerke betreiben dazu 16 Brunnen mit davor gesetzten Beobachtungsbrunnen. Das Wasser wird aus Tiefen bis zu 200 m gefördert. Für die Wasseraufbereitung und Speicherung betreiben die Stadtwerke drei moderne Wasserwerke. Das Wassernetz der Stadtwerke Norderstedt hat eine Länge von ca. 380 km zzgl. Anschlussleitungen (ca. 260 km). Zur weiteren Sicherung der Norderstedter Wasserversorgung werden gemeinsam mit den Hamburger Wasserwerken zwei Übergabeschächte zwischen Hamburg und Norderstedt betrieben.

Die Lieferbeziehungen zwischen Stadtwerken Norderstedt und ihren Kunden der Wasserversorgung sind seit dem Jahr 2003 privatrechtlich nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie den hierzu erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zur AVBWasserV“ ausgestaltet. Bei den zu beschließenden „Allgemeinen Preise“ der Stadtwerke Norderstedt in der Wasserversorgung handelt es sich um „Allgemeine privatrechtliche Entgelte“ im Sinne der Betriebssatzung. Gemäß § 10 Abs. (2) der Betriebssatzung entscheidet der Stadtwerkeausschuss in seiner Funktion als Unternehmensorgan über die „Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte“.

Die Wasserpreise sind aufgrund der generell anzunehmenden marktbeherrschenden Stellung von Wasserversorgungsunternehmen so zu gestalten, wie sie sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen. Die Wasserversorgungsunternehmen haben zu dokumentieren, welche spezifischen Kosten für ihre Versorgungsleistung anfallen und deren Notwendigkeit und Höhe zu begründen. Auch marktbeherrschende Unternehmen können nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – BGH – nicht gezwungen werden, nicht kostendeckende Preise zu verlangen. Dabei ist das Unternehmen jedoch verpflichtet, sämtliche Rationalisierungsreserven auszuschöpfen.

2. Allgemeine Versorgungspreise:

Die Überprüfung der Kosten- und Erlösstruktur der Wasserversorgung erfolgt regelmäßig auf Grundlage der abgerechneten Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens im Querverbund. Die letzte Preiskalkulation basierte auf den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 und wurde zum 01.01.2024 umgesetzt. Die nun vorgelegte Preisermittlung stützt sich auf die Jahresabschlüsse 2023 bis 2025.

Das zur Beschlussfassung vorgelegte Preismodell nach Anlage 1 mit einer Anpassung sowohl der Verrechnungs- wie auch Verbrauchspreise (vergleiche Anlage 2) folgt der Entwicklung der zugrundeliegenden Kostenstrukturen.

Steigerungen im kalkulatorischen Kapitalkostenbereich resultieren aus der Investitionstätigkeit – also dem Anlagevermögen (im Wesentlichen zur Wasserförderung, -aufbereitung und -verteilung sowie anteilig in allgemeinen Wirtschaftsgütern) – und wirken langfristig. Die Kostenentwicklungen werden daher in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Preismodell über die Anpassung der Verrechnungspreise abgedeckt. Kostensteigerungen in den

übrigen Bereichen wie Personal- und Sachaufwendungen (u. a. Grundwasserentnahmeabgabe oder Energiebezug aber auch den Fremdleistungen für Wartung und Instandhaltung) hingegen sind dem variablen Erlösteil zugerechnet und entsprechend über die Verbrauchspreise berücksichtigt.

Somit trägt die gewählte Preisanpassung sowohl betriebswirtschaftlichen Erfordernissen als auch verbrauchsorientierten Aspekten Rechnung. Die Letztverbraucher werden einerseits vor überproportionalen Belastungen durch einen klimatisch bedingten, erwartbaren Mehrverbrauch geschützt, andererseits bleibt ein Anreiz für einen möglichst ressourcenschonenden Umgang mit Wasser.

Anlage 2 zeigt zunächst die Veränderungen der Verbrauchs- und Verrechnungspreise sowie die Auswirkungen auf verschiedene Verbrauchsfälle. Die Erhöhung wirkt sich auf einen Durchschnittshaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 100 m³ mit 4,26 EUR (brutto) im Monat aus.

Ein Preisvergleich mit anderen Versorgern liegt als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage bei. Er zeigt, dass die Preise der Stadtwerke Norderstedt trotz der Preisanpassung vergleichsweise günstig sind. So würde der Durchschnittspreis nach der Preisanpassung geringfügig über dem Durchschnittswert der ausgewählten Versorger liegen, wobei die Preisspanne von 1,37 EUR/m³ des günstigsten Versorgers bis zu 3,46 EUR/m³ des teuersten vergleichsweise breit aufgestellt ist.

Anlagen:

- Anlage 1 Preisblatt Wasserpreise ab 01.07.2026 zur Veröffentlichung
- Anlage 2 Übersicht Anpassungen Verrechnungs- und Arbeitspreise und Auswirkungen
- Anlage 3 Vergleich Bruttopreise verschiedener Versorger